

Erster Abschnitt

Gewährleistung der richterlichen Unvoreingenommenheit

Vorbemerkung

Aus der Verpflichtung des Gerichts zur Unvoreingenommenheit folgt, daß keine persönlichen Beziehungen der Richter zu einer Strafsache, insbesondere zu dem Beschuldigten, Angeklagten oder Geschädigten, bestehen dürfen, die geeignet sein könnten, in diesen oder in der Öffentlichkeit Zweifel an der Unbefangenheit des Gerichts bei der Ausübung seiner Tätigkeit aufkommen zu lassen. Diesem Anliegen dienen die Bestimmungen über die Ausschließung und Ablehnung der Richter. Sie gelten für die Tätigkeit der Berufsrichter und Schöffen im gerichtlichen Verfahren und für alle richterlichen Handlungen und Entscheidungen außerhalb dieses Verfahrensstadiums (z. B. für den Erlaß eines Haftbefehls im Ermittlungsverfahren).

§156

Grundsatz

Das Gericht ist verpflichtet, jede Strafsadle unvoreingenommen zu untersuchen und zu entscheiden.

Diese Bestimmung bekräftigt den in § 9 Abs. 1 Satz 2 aufgestellten Grundsatz. Nicht irgendeine Vermutung oder vorgefaßte Meinung, sondern die unvoreingenommene und allseitige Untersuchung der Strafsache und die korrekte Anwendung des Straf- und Strafprozeßrechts bilden die Grundlagen jeder gerichtlichen Entscheidung.

§157

Ausschließung der Richter

Von der Ausübung des Richteramtes ist ausgeschlossen:

- 1. der durch die Straftat Geschädigte;**
- 2. der Ehegatte und die Geschwister des Beschuldigten, Angeklagten oder Geschädigten sowie die mit dem Beschuldigten, Angeklagten oder Geschädigten in gerader Linie Verwandten oder durch Annahme an Kindes Statt Verbundenen;**
- 3. der Vormund des Beschuldigten, Angeklagten oder Geschädigten;**